

## BUCHBESPRECHUNGEN

*Hagen Henry*

### **Kulturfremdes Recht erkennen**

Ein Beitrag zur Methodenlehre der Rechtsvergleichung

Dissertation, Helsinki: Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Helsinki 2004, ca. 428 S., ISBN 952-10-0912-8; ISSN 1456-842X

Die hier zu besprechende Dissertation handelt von der Theorie der Rechtsvergleichung. Im Allgemeinen sind Gegenstand der Rechtsvergleichung die Rechtssysteme der westlichen Industrieländer. Dagegen hat die vorliegende Arbeit den Vergleich radikal unterschiedlicher Rechte zum Gegenstand. Bereits der Titel zeigt dies mit dem Begriff „Kulturfremdes Recht“ an. Die staatlichen Boden- und Genossenschaftsgesetze der Länder Afrikas südlich der Sahara (mit Ausnahme der Republik Südafrika) dienen dem Autor als Anschauungsmaterial für seine theoretischen Ausführungen. Diese Einschränkung entspricht der Erfahrung des Autors – er war in vielen dieser Länder für unterschiedliche Auftraggeber als Gesetzgebungsberater tätig – und sie ist aus praktischen Gründen notwendig, denn die Darstellung des vielfältigen, neben den staatlichen Gesetzen geltenden Rechts würde den Rahmen einer solchen Arbeit sprengen.

Die Arbeit baut auf acht deutschsprachigen Aufsätzen und einem französischsprachigen Aufsatz des Autors auf, die dieser davor in einschlägigen Zeitschriften veröffentlicht hatte. Diese Aufsätze sind in dem Buch reproduziert. Die Zusammenfassung der Aufsätze zu Beginn macht die Arbeit auch ohne vorhergehende Lektüre derselben verständlich.

Für das Verständnis des Buches ist es angebracht, seinen Titel bereits als Programm zu verstehen. Der Autor gibt nicht vor, eine geschlossene Methodenlehre vorlegen zu können. Er möchte lediglich einen „Beitrag“ leisten zur Erschließung eines seines Erachtens vernachlässigten Gebietes. Die zweite Einschränkung steckt in dem Wort „erkennen“. Der Autor gebraucht es in seinem ursprünglichen Sinne von „wahrnehmen“. Freilich taucht darin bereits ein Doppelsinn auf, nämlich der des Bemerkens und der des Anerkennens. Das Wort weist auf ein zentrales, im Buch dann näher entwickeltes Anliegen des Autors. Es hängt eng mit dem der überkommenen Rechtsvergleichung zugrunde liegenden Begriff des Rechts zusammen. Zu unkritisch werde angenommen, auch kulturfremdes Recht läge dem Rechtsvergleicher als Material vor, das es ‚nur‘ zu verstehen und dann zu vergleichen gelte. Kaum werde danach gefragt, wie wir in kulturübergreifender Situation dieses Material konstituieren.

Die klar strukturierte Untersuchung geht systematisch zwei miteinander verknüpften Fragen nach: Warum/wozu brauchen wir die Kenntnis kulturfremden Rechts und wie können wir kulturfremdes Recht erkennen?

Der Verfasser geht von seinen eigenen Erfahrungen in Afrika aus. Der dortige Rechtspluralismus, den er in einem der abgedruckten Aufsätze als spezifisch afrikanisch begründet, stelle eines der größten rechts-, sozial- und wirtschaftspolitischen Probleme dar. Die seit Beginn der Kolonialzeit meist aus Europa importierten staatlichen Gesetze zerstörten ersatzlos bestehendes Recht, dessen einzige verbleibende Kraft darin liege, sich der Geltung des staatlichen Rechts entgegen zu stemmen. Staatliche Gesetzesreformen ohne Kenntnis des vorhandenen (kulturfremden) Rechts müssten erfolglos bleiben. Weitere, nur erwähnte Ziele, wie Entwicklung, Gerechtigkeit und Friede rückten dadurch in noch weitere Ferne.

Der Verfasser hält es jedoch nicht für ausreichend, nur einen historischen Grund für die Notwendigkeit, kulturfremdes Recht zu kennen, anzuführen, jedenfalls nicht in Zeiten faktischer Rechtsvereinheitlichung wie der unsrigen. Deshalb führt er noch eine zweite Begründung an, und zwar die reziproke genetische Verknüpfung von kultureller Vielfalt und Artenvielfalt. Erstere sei für die Entwicklung so unabdingbar wie Biodiversität für die Natur. Er schreibt (S.99): „Ohne bewusste Entwicklung der Fähigkeit, andere Denkwege und damit anderes Denken zu verstehen, gibt es keine Erhaltung der Artenvielfalt und umgekehrt, denn Artenvielfalt ist Denkvieffalt ... Kulturvielfalt ist ein Zeichen von Artenvielfalt. Artenvielfalt ist Leben. Dieses ist in Rechtsvielfalt zu konkretisieren.“

Der Verfasser sieht diese Vielfalt durch eine Reihe offener und verdeckter, nicht nur das Recht direkt betreffender Verfahren und Mechanismen bedroht. Die bereits in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts von Carl Schmitt vorausgesagte Amerikanisierung des Rechts wird heute als globale Tendenz von jüngeren Rechtsvergleichern als Faktum postuliert.<sup>1</sup> Zur Vermeidung häufiger Missverständnisse weist der Verfasser nachdrücklich darauf hin, dass es ihm nicht um die Erhaltung einer bestimmten, geschichtlichen Vielfalt, sondern um die Möglichkeit von Vielfalt im existentiellen Sinne geht.

Dieser Gedanke überführt Hegels Idee der abstrakten Freiheit zu konkreter Freiheit, die in der aktuellen Vernichtung von Wahlmöglichkeiten durch mannigfache Vereinheitlichungsprozesse unterzugehen droht.

Der Verfasser begründet diesen hochinteressanten Gedanken ausgesprochen gut in Kapitel D.III (mit dem Titel „Wozu kulturfremdes Recht erkennen?“). Insbesondere dieses Kapitel zeugt von seiner Belesenheit, die er insgesamt mit einer ausführlichen und sachkundigen Bibliographie belegt. Er erinnert damit an eine deutschsprachige Kultur- und Gesellschaftswissenschaft, deren Vertreter, z.B. Georg Jellinek und Hans Kelsen in den Rechtswissenschaften, Max Weber und Werner Sombart in der Soziologie und Josef Schumpeter in den Wirtschaftswissenschaften, durch Bezüge auf die Nachbarwissenschaften und die

<sup>1</sup> So meint z.B. *Mattei, Hugo*, (An Opportunity Not to Be Missed: The Future of Comparative Law in the United States, in: *The American Journal of Comparative Law* 1998, 709 – 718 (712)): „... it is clear that the only significant meaning of globalization in the law today is Americanization“. So a. *Nader, Laura*, Comments, in: *The American Journal of Comparative Law* 1998, 751 – 756 (754); *Peters, Anne / Heiner Schwenke*, *Comparative Law Beyond Post-Modernism*, in: *International and Comparative Law Quarterly* 2000, 800 – 834 (810)

Geschichte früh praktizierten, was heute nicht selten lediglich noch wortreich mit Interdisziplinarität gefordert wird. Die Arbeit liegt im Bereich zwischen Rechtsvergleichung, Anthropologie, Rechtstheorie und allgemeiner Gesellschaftslehre und hebt sich damit von der herrschenden Rechtsvergleichung ab. Sie argumentiert gut und anregend. Was die Rechtsgeschichte betrifft, so fallen einem Savignys „System des heutigen römischen Rechts“ sowie der Methodenstreit zwischen Savigny und Thibault ein, in dem es um die Stellung des von Napoleon nach Deutschland eingeführten, Anspruch auf Universalität erhebenden Rechts ging. Aus heutiger Sicht stellt sich mit diesem Gedanken die Verbindung zu der in den sogenannten Transformationsländern, insbesondere in der Russischen Föderation, viel diskutierten Frage ein, welche Richtung sie in der Rechtsentwicklung einschlagen sollen. Sollen sie einen eigenen Weg gehen oder westliche Modelle übernehmen?

In Kapitel D.IV. schlägt der Verfasser, nachdem er für die Einbeziehung der Problematik in die Rechtsvergleichung plädiert, fünf Schritte zur Erkenntnis kulturfremden Rechts vor.

Als ersten Schritt fordert er die Anerkennung des Erkennens (kultur)fremden Rechts als Vergleichsvorgang, denn wir sehen Fremdes(Recht) so wie wir es in unserer Prägung durch unsere eigenen kulturellen Postulate sehen bzw. nur sehen können. Es reiche nicht, sich von dieser (Vor)Prägung loszusagen, sondern der Vergleichler habe sich ihrer bewusst zu werden und während des gesamten Prozesses bewusst zu halten.

Handelt es sich bereits bei der Erkenntnis um einen vergleichenden Vorgang, dann sei mit dem zweiten Schritt eine gemeinsame Erkenntnisbasis zu suchen, die nur außerhalb des eigenen Rechts und hinter der eigenen Kultur liegen könne. Der Verfasser geht davon aus, dass alle Menschen anthropologische Universalien teilen – er legt seinen Ausführungen Zeit, Raum und die Beziehung des einzelnen Menschen zu seiner Gruppe als solche Universalien zugrunde –, dass aber deren diesbezügliche Erfahrungen unterschiedliche kulturelle Postulate begründen. Darin unterscheidet er sich von Kant, der einen gleichen Inhalt der anthropologischen Universalien annimmt. Der letzte vom Verfasser der Untersuchung zugrunde gelegte Aufsatz mit dem Titel „Les conceptions du temps et de l'espace derrière les lois foncières en Afrique noire“ erhellt diesbezügliche Unterschiede zwischen Afrika und Europa (im kulturellen Sinne) treffend und verdeutlicht, welche Folgen dies für die Gesetzesreformen in Form von Rechtsübertragungen hat.

Als dritten Schritt schlägt der Verfasser die dia-logale Durchdringung des eigenen Rechts und die dia-tope Durchdringung des Rechts zu den dahinter liegenden kulturellen Postulaten vor. Er sieht darin eine Möglichkeit, wenigstens annäherungsweise den Prozess der Enkulturation zurückzurollen um so die freie Sicht eines Kindes auf das Fremde wiedererlangen zu können. Er weist damit wiederum aus der Rechtswissenschaft hinaus, hier auf Themen der Sprachwissenschaften, der kognitiven Anthropologie und der Kindespsychologie.

Diese Annäherung müsse in einem vierten Schritt zur Anerkennung der relativen Position des eigenen Rechts als eines unter vielen führen. Diese ergebe sich aus der Erkenntnis der Inkommensurabilität unterschiedlicher Rechte, im Sinne von ‚unvereinbar‘ hinsichtlich

ihrer kulturellen Postulate und im Sinne von ‚unzureichend‘ in Bezug auf die (ganze) Wahrheit des Rechts.

Schließlich sei in einem fünften Schritt die gewohnte Prüfungsreihenfolge – Verstehen und Vergleichen von Rechtsregeln und -institutionen – umzukehren. Der das kulturfremde Recht zu erkennen suchende Jurist habe als erstes durch sein eigenes Recht hindurch zur gemeinsamen Erkenntnisbasis zu gehen. Von dort könne er dann nicht sogleich zum Verstehen des fremden Rechts gehen, sondern er müsse zunächst das fremde Recht suchen. Dieser Suche habe eine Klärung der kulturellen Postulate des Fremden (nicht: des fremden Rechts) voranzugehen. Die kulturellen Postulate sind also nicht nur Interpretationshilfen, sondern sie dienen zuzunächst der Definition des kulturfremden Rechts, seiner Gegenstände, seiner Rechtsträger etc.

In seiner Zusammenfassung geht der Verfasser auf die Schwierigkeiten ein, auf die in einer Welt der Globalisierung und der allgemeinen Vereinheitlichung der Rechte der Versuch stößt, die Möglichkeit des Andersseins zu erhalten.

Neben dem Kern der Arbeit, der die Theorie der Rechtsvergleichung betrifft, enthält die Untersuchung auch eine rechtsvergleichende Darstellung zum Boden- und Genossenschaftsrecht und sie interessiert unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Rechtstheorie. Unter praktischen Gesichtspunkten enthält die Arbeit neben dem bereits erwähnten Beitrag zur Transformationsdebatte in den osteuropäischen Ländern und den ehemaligen Sowjetrepubliken auch abgewogene Argumente für die Debatte um die Globalisierung und ihre Folgen. Zu nennen sind auch die Fragen der Gleichbehandlung von Minderheiten und der Schutz indigener Völker. Ihre Ergebnisse sind also über den Rahmen der Beispiele (Afrika und Boden- und Genossenschaftsrecht) hinaus von Interesse.

Insgesamt handelt es sich um einen originellen Beitrag zur Entwicklung des Rechts weltweit. Er liefert mit ausgewogenen Begründungen nicht nur Argumente gegen Vereinheitlichungsbestrebungen, sondern er schlägt auch vor, wie Vielfalt erhalten werden könnte.

Die Dissertation wirft, was sie auch sollte, zumindest zwei weiterführende Fragen auf: Stehen am Ende des realen Sozialismus und damit angeblich am Ende der Geschichte wirklich eine einheitliche Form von Demokratie, Marktwirtschaft und Rechtsstaat oder führt uns der Glaube, diese Einheitlichkeit sei segensreich, dem Ende der Geschichte zu? Und: Wie kann die heutige auf die Vereinheitlichung aller Lebensformen ausgerichtete Wirtschafts- und Gesellschaftsrationalität verändert werden?

Wünschenswert wäre gewesen, der Verfasser hätte die Auswirkungen seiner theoretischen Erörterungen auf die von ihm angeführten Gesetzesreformen in Afrika noch mehr exemplifiziert. Zu bedauern ist, dass die Sprache der Arbeit diesem originellen Beitrag zur Rechtsvergleichung nicht die ihm gebührende breite Leserschaft bringen wird.

*Juha Tolonen, Vaasa, Finnland*

*Hans von der Groeben / Jürgen Schwarze* (Hrsg.)

**Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft**

4 Bände, 6. Aufl., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2004, 1992, 1487, 1552 und 1951 S., € 698,00

Seit Mitte 2004 liegt der "*von der Groeben/Schwarze*" in nunmehr 6. Auflage vor. Ohne Frage ein, wenn nicht sogar das weithin anerkannte Standardwerk im Europarecht. Was vermag eine Rezension der 6. Auflage eines derart bewährten Großkommentars noch an Erhellenswertem beizutragen?

In aller Kürze: Die vorliegende Auflage nimmt vollständig die Änderungen auf, die der im Februar 2003 in Kraft getretene Vertrag von Nizza mit sich gebracht hat. Kommentiert wird damit aktuelles geltendes Europarecht. Wie bisher werden alte und neue Bestimmungen von einer ausgesuchten Schar unbestrittener Fachleute der Materie kommentiert, angeleitet von einer kundigen Schriftleitung unter *Angela Bardenhewer-Rating*, *Gerhard Grill*, *Thinam Jakob* und *Ulrich Wölcker*, allesamt in europäischen Institutionen tätig und diesen verpflichtet. Dass *Jürgen Schwarze* dieses große Werk mittlerweile mitherausgibt, ist ein Glücksfall. Wer, wenn nicht der Herausgeber und Verfasser des EU-Kommentars (Baden-Baden 2000) und des Europäischen Verwaltungsrechts (Baden-Baden 1998) wäre hierzu berufen und geeigneter?

Das *Schwarz'sche* Europa-Institut in Freiburg in Breisgau dokumentiert damit einmal mehr seinen hervorragenden Platz in der deutschen europarechtlichen Lehre und Forschung. Die weit über 100 – nicht nur deutschen – Kommentatoren stammen zu großen Teilen aus der europäischen Praxis. Dies vermittelt dem Kommentar ein erhebliches Maß an Authentizität. Aber auch Lehre und Wissenschaft sind gut vertreten. Es wäre redundant und vermessen, jede der verdienstvollen Kommentierungen einzeln bewerten zu wollen. Insgesamt liegt eine an Vollständigkeit kaum zu überbietende Kommentierung des Primärrechts, der wichtigsten Sekundärrechtsakte und deren Auswirkungen auf das nationale Recht vor. Hinzu kommen ein detailliertes Stichwortverzeichnis und eine übersichtliche Aufbereitung der einzelnen Artikel, einschließlich Vorbemerkungen vor wichtigen Abschnitten.

Ein besseres Nachschlagwerk für die europäische Rechtspraxis muss man lange suchen. Besonders gut haben dem Rezensenten die Erläuterungen zu Art. 177 ff. (Entwicklungszusammenarbeit, *Andreas Zimmermann*), Art. 284 (Auskunftsrecht, *Clemens Ladenburger*), Art. 300 (Abkommen der Gemeinschaft, *Christian Tomuschat*), Art. 301 (Wirtschaftssanktionen, *Peter Gilsdorf / Barbara Brandtner*) sowie zu Art. 11 ff. EUV (Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, *Günter Burghardt / Gerd Tebbe / Stephan Marquardt*) gefallen, auch wenn letztere die Rolle und Spielräume mitgliedstaatlicher Außenpolitiken (Stichwort beispielsweise: "Kontaktgruppen", „EU3“) rechtlich sicherlich zu restriktiv auslegen. Auch die sorgfältige Kommentierung zu Art. 152 (Gesundheitswesen, *Angela Bardenhewer-Rating / Frank Niggemeier*) ist dem Rezensenten aufgefallen. Dass dieser Aufzählung ein gerüttelt Maß an Beliebigkeit eignet, braucht nicht betont werden. Bedeu-

tung und Qualität der übrigen, hier nicht hervorgehobenen Beiträge sind über jeden Zweifel erhaben.

Nachdem es der Regierungskonferenz im Oktober 2004 gelungen ist, den Entwurf des Vertrags über eine Europäische Verfassung zu beschließen, wird die hier rezensierte Auflage mindestens bis zum vorgesehenen Inkrafttretenstermin (November 2006) aktuellen Bestand haben, vorausgesetzt, alle Ratifikationsurkunden sind dann hinterlegt (Art. IV-447 Verfassungsvertrag). Bis dahin darf das Werk nirgendwo fehlen, wo an der europäischen Integration und ihren Auswirkungen täglich gearbeitet wird. Den Weg hin zum Vertrag hat der unermüdliche Mitherausgeber *Schwarze* mit seinem Sammelband zum ursprünglichen Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents (Baden-Baden 2004) bereits vergangenes Jahr detailliert analysiert.

Ingo Winkelmann, Berlin

*Centro de Estudios Políticos y Constitucionales (ed.)*

**Anuario Iberoamericano de Justicia Constitucional No. 7 (2003)**

Madrid, 2004, 696 p., € 30,00

Seit Jahren schon rangiert auf der Agenda des internationalen verfassungsrechtlichen Diskurses das Thema Verfassungsgerichtsbarkeit weit oben. Trotzdem bildet, soweit erkennbar, das *Anuario Iberoamericano de Justicia Constitucional* weithin das einzige Beispiel eines Periodikums, welches sich speziell dieser Institution widmet. Am nächsten kommt dem in Deutschland die von Christian Starck herausgegebene Reihe "Studien und Materialien zur Verfassungsgerichtsbarkeit", die inzwischen weit über 80 Bände zählt. Die fortlaufende Nummer des hier vorzustellenden Bandes dokumentiert zugleich, wie vergleichsweise jung im iberischen Rechtskreis der Diskurs um eine wirklich leistungsfähige Verfassungsgerichtsbarkeit ist.

Das *Anuario* erscheint unter Federführung des an der Universidad Complutense de Madrid lehrenden Staats- und Verfassungsrechtlers *Francisco Fernández Segado* im renommierten Madrider Centro de Estudios Políticos y Constitucionales. Es stellt sich neben die dort schon seit 1980 herausgegebene Vierteljahresschrift *Revista Española de Derecho Constitucional*, die der Verfassungs- und Verwaltungsrechtler *Francisco Rubio Llorente* betreut.

Das Jahrbuch bietet nicht durchweg Neues, sondern auch bereits andernorts Publiziertes, darunter in spanischer Übersetzung, was insbesondere für einige der Beiträge deutschen Ursprungs gilt. Lusophone, italienische und französische Texte blieben unübersetzt.

Sein Versprechen strenger Themengebundenheit kann das Jahrbuch nur bedingt einlösen. Im Aufsatzteil (*Estudios doctrinales*) machen die ausdrücklich der Verfassungsgerichtsbar-

keit zugewandten Beiträge etwa die Hälfte aus. Hierzu zählen zum einen allgemeine Länderberichte wie der von *Jorge Asbun*, 2001-2002 Mitglied der bolivianischen Verfassungsreformkommission ("El control de constitucionalidad en Bolivia: Evolución y perspectivas") und *Albrecht Weber* ("La jurisdicción constitucional de la República Federal de Alemania", die übersetzte Fassung seines Beitrags für die 2. Auflage (2004) der gemeinsam mit Christian Starck herausgegebenen "Verfassungsgerichtsbarkeit in Westeuropa"). Daneben finden sich spezielle Analysen wie bei *María Angélica Gelli*, Verfassungsrechtlerin an der Universität von Buenos Aires ("La Corte Suprema de la República Argentina en las emergencias económicas"), *Ricardo Haro*, Emeritus der Nationaluniversität und Vizepräsident der argentinischen Nationalakademie für Rechts- und Sozialwissenschaften in Córdoba ("La acción declarativa de inconstitucionalidad en el Derecho federal argentino"), *Paulo Bonavides*, Emeritus der brasilianischen Bundesuniversität von Ceará in Fortaleza ("Jurisdição constitucional e legitimidade. Algumas observações sobre o Brasil"), *J. Jesús Orozco Henríquez*, Richter im Berufungssenat des mexikanischen Bundeswahlgerichts und Forscher am Instituto de Investigaciones Jurídicas der UNAM ("Justicia constitucional electoral y democracia en México"), *Fernando Saenger Gianoni*, Professor für Verfassungsrecht an der chilenischen Universidad Católica de Concepción ("Veinte años de recurso de inaplicabilidad por inconstitucionalidad"), *Arturo Zaldívar Lelo de Larrea*, Verfassungsrechtsprofessor und geschäftsführendes Mitglied des Verfassungsrechtsausschusses der mexikanischen Anwaltskammer ("El debate sobre el nuevo amparo mexicano. El concepto de autoridad para los efectos del amparo") und *Christian Starck* mit einem ursprünglich in der Jubiläumsschrift für das kolumbianische Verfassungsgericht 2001 publizierten Beitrag ("La legitimación de la Justicia constitucional y el principio democrático"). *Ivo Dantas*, der in Recife Staats- und Verfassungsrecht lehrt, reflektiert für Brasilien die jüngste Reform zur Ausweitung der Verfassungskontrolle ("A arguição de descumprimento de preceito fundamental: ACF e a Lei No. 9.882/99").

Anderhältig die Fragestellungen aus dem allgemeinen Verfassungsrecht: *Giovanni Biaggini*, Inhaber des Lehrstuhls für Verfassungs- Verwaltungs- und Europarecht begleitet in der spanischen Fassung seiner überarbeiteten Zürcher Antrittsvorlesung 2000 den Siegeszug der Verfassung, zunächst einzelner Exemplare in Europa und Amerika, dann als schlechthin europäisches Rechtskulturgut über die EU-Verfassung bis hin zur globalen Vision einer verfassten internationalen Gemeinschaft ("La idea de Constitución: Nueva orientación en la época de globalización?"). *Giorgio Berti*, Professor für Verfassungs- und Verwaltungsrecht in Mailand, analysiert kritisch den möglichen Spannungsbogen zwischen immer neuen Menschenrechtsschöpfungen und ihrer Kompatibilität mit den Funktionsbedingungen moderner Rechtsstaatlichkeit ("Diritti umani – Nuovi Diritti – Trasformazione dello Stato di Diritto"), *Jorge Carpizo*, vormals Rektor der UNAM und erster Präsident der mexikanischen Menschenrechtskommission, liefert einen kritischen Institutionenvergleich ("Principales diferencias entre el *ombudsman* español y el mexicano"). *Herbert Schambeck*, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Politik und Rechtsphilosophie an der Universität Linz beleuchtet im österreichischen Kontext die unaufgebbare Bindung von Recht

und Politik an die Menschenwürde als Basiswert jeder demokratisch und sozial verantworteten Gesellschaft ("Sobre la dignidad humana en el derecho y la política en Austria"). *Jorge Horacio Gentile*, der Verfassungsrecht an der Universidad Católica im argentinischen Córdoba lehrt, untersucht national und international normierte Friedensbekenntnisse im Spannungsfeld der Kriegserklärung an den Terrorismus ("La Guerra "globalizada" y la paz"). *Jaques Robert*, Emeritus, ehemals Rektor der Pariser Université Panthéon-Assas, warnt in seinem augenscheinlichen Vortragsmanuskript ("Le terrorisme et le Droit") anhand von Beispielen aus der Praxis des Conseil Constitutionnel, dem er etliche Jahre angehörte, vor einem normativen Sicherheitsgewährleistungsrausch ("vertige sécuritaire"). Die Verfassungsgerichtsbarkeit findet sich häufig nur am Rande gestreift, wie bei *Peter Häberle* ("La Constitución en el contexto") mit Bezug zu schweizerischen Verfassungsreformen auf Bundes- wie Kantonebene, *Wilfried Hassemer* ("Derecho natural en el Derecho constitucional"), *Friedrich Müller* ("Teoria moderna e interpretação dos direitos fundamentais. Especialmente com base na teoria estruturante do Direito"). *Antonio M. Hernández*, Lehrstuhlinhaber für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der argentinischen Nationaluniversität in Córdoba, referiert im kritischen Überfliegen dessen, was er die "dritte Demokratisierungswelle" nennt, die regionale Verfassungs-Situation ("Reflexiones sobre la situación actual y perspectivas de los sistemas políticos y constitucionales en América Latina"). Sehr aktuell *M. Othon Sidou*, Präsident der brasilianischen Akademie der Rechtswissenschaften: Er will die rechtliche Überprüfung internationaler Abmachungen in der Hand der Legislative belassen ("O controle dos atos internacionais pelo poder Legislativo; Apontamentos de Direito constitucional internacional"). Sogar die EU findet sich einbezogen mit einem Beitrag aus der Feder von *Antonio Ruggeri*, Staatsrechtslehrer an der Universität von Messina, zu Inhalten und Wirkungen (nationaler) Verfassungstraditionen auf den europäischen Integrationsprozess ("Struttura e dinamica delle tradizioni costituzionali nella prospettiva dell' integrazione europea").

Neben diesem Aufsatzteil enthält das Anuario üblicherweise auch etliche Rechtsprechungsberichte und/oder Entscheidungsrezensionen (Estudios Jurisprudenciales). Diesmal sind es nur zwei: *Jorge Miranda* ("O Tribunal Constitucional português em 2002") und *Jorge Seall-Sasiain* ("Cuestionable inamovilidad permanente de los ministros de la Corte y limitación al Consejo de la Magistratura (Crítica a los fallos No. 222 y No. 223 de 5/5/2000, y No. 1.033 de 29/12/2001 de la Corte Suprema de Justicia del Paraguay)").

Den Schluss des Anuario bilden wie immer die Rezensionen (Comentarios bibliográficos). Deren Zahl muss diesmal mit insgesamt 16, aufs Jahr gerechnet, vergleichsweise dürftig erscheinen, zumal sie mitunter über den Rahmen von Buchanzeigen kaum hinausgehen.

Rezensenten sind diesmal wiederum vor allem *Joaquín Brage Camazano* mit Besprechungen von *Francisco Fernández Segado*, ("La justicia constitucional ante el siglo XXI. La progresiva convergencia de los sistemas americanos y europeo-kelseniano"), von *Domingo García Belaunde*, ("El Tribunal de Garantías Constitucionales y Sociales de Cuba 1940-1952"), von *Hans-Jürgen Papier* (ed.), ("Das Bundesverfassungsgericht 1951-2001"), von *Antonio Torres del Moral/Javier Tajadura Tejada* (eds), ("Los preámbulos constitucionales

en Iberoamérica"), sowie der bereits erwähnten Jubiläumsschrift für das kolumbianische Verfassungsgericht ("Jurisdicción constitucional de Colombia. La Corte Constitucional 1992 – 2000. Realidades y perspectivas"). *Carlos F. Natarén* bespricht unter anderem Arbeiten aus der Feder von *Héctor Fix-Zamudio*, dem Nestor der mexikanischen Verfassungsrechtswissenschaft ("Función constitucional del Ministerio Público. Tres ensayos y un epílogo"), von *Diego Valadés*, ("Problemas constitucionales del Estado de derecho") und von *José Ovalle Favela* ("Garantías constitucionales de proceso"). Hervorzuheben auch *David García Pazos'* sehr eingehende Rezension des Kommentars von *María Angélica Gelli* zur argentinischen Verfassung.

Das Anuario erweitert wie seine Vorgänger auf ausgesprochen instruktive Weise den Blick, regt zu vertiefenden Studien an und erscheint, verglichen mit deutschen Periodica entsprechenden Zuschnitts, geradezu extrem preiswert.

*Karl-Andreas Hernekamp, Hamburg*

*Werner Draguhn* (Hrsg.)

### **Indien 2004**

Institut für Asienkunde, Hamburg, 2004, 478 S., € 30,00

Die große Sensation des Regierungswechsels in Delhi durch die Nationalwahlen im April 2004 fiel schon außerhalb des Berichtsjahres von „Indien 2004“, dem Jahrbuch, das in seinen aktuellen Beiträgen ungefähr die Periode des indischen Staatshaushaltes, 1. April 2003 – 31. März 2004, zum Gegenstand hat. Eine kurze Analyse dieses unerwarteten Wahlausganges findet sich gleichwohl im Beitrag von *Beate Bergé*: „Die indische Wirtschaft im Überblick“. Der neue Ministerpräsident Dr. Manmohan Singh, Architekt der 1991 eingeführten Liberalisierungs- und Öffnungspolitik, kündigte an, vom marktorientierten Kurs der Vorgängerregierung nicht abzurücken. Es soll ein neuer Schwerpunkt auf Armutsbekämpfung und die Entwicklung ländlicher Regionen gelegt werden.

Unabhängig davon werden in anderen Beiträgen die wichtigsten Tendenzen in der indischen Politik und Wirtschaft aufgezeigt und behandelt. Dies gilt für die Ergebnisse der Wahlen und anderer Veränderungen in einigen Bundesländern, ebenso wie für die Entwicklung des Hindunationalismus und des Säkularismus als Fragestellung der indischen Politik (Beiträge von *Joachim Betz* und *Michael Schied*). *J.A. Dohrmann* behandelt die Praxis der Menschenrechte, für deren Wahrung die Regierung 1993 eine Nationale Kommission errichtete. Probleme verursachen ein (inzwischen wieder aufgehoben) Prevention of Terrorism Act (POTA), blutige Auseinandersetzungen zwischen den Religionen, Verbote religiöser Bekehrungen sowie Kinderhandel und -prostitution. In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass Indien schon 1976 eine besondere Norm über *Fundamental*

*Duties of every citizen* in die Verfassung eingefügt hat (Art. 51A), die man in wenigen Verfassungen findet. (Obwohl z.B. Helmut Schmidt zusammen mit Giscard d'Estaing und anderen früheren Regierungs- und Staatschefs 1997 einen Entwurf für eine Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten vorgelegt hat, taucht dies als Pendant zum Katalog der Rechte wichtige Thema im Grundrechtskatalog des Europäischen Konvents unter Vorsitz von Roman Herzog und somit im Europäischen Verfassungsvertrag bis auf ein Wort in der Präambel nicht auf.) *Michael von Hauff* schildert, wie Bürokratie und Korruption *Good Governance* behindern, zu der die Weltbank politische Verantwortlichkeit und Stabilität, Effektivität der Regierung, Qualität der Rechtsvorschriften, Rechtsstaatlichkeit und Korruptionskontrolle zählt.

Über die Unruhen in den Nordost-Staaten finden sich im entsprechenden Beitrag von *H.C. Rieger* gründliche Informationen. Die Dynamik in dieser Region zeigen wenige Zahlen: Vom ursprünglichen Bundesstaat Assam (jetzt 27 Mio. Einwohner) haben sich 6 Bundesländer wegen – trotzdem noch anhaltender – Autonomiebestrebungen mit insgesamt nur 11 Mio. Einwohnern abgespalten. Das Gebiet ist 255.000 qkm groß, gegenüber Deutschland mit 357.000 qkm.

Stark wirkt sich auf die politische Lage Südasiens der Kaschmirkonflikt aus. Die Analyse von *Jacob Rösel* sieht – nach Darstellung der Historie und angesichts der Verhandlungslage zwischen Indien und Pakistan bis Anfang 2004 – die Möglichkeit als gegeben an, dass eine Einigung über die gegenwärtige faktische Abgrenzung der Kontrahenten, *Line of Control* (LOC), als definitive Grenze zustande kommt. (Der Rezensent glaubt demgegenüber, dass eine Befriedung nur erreicht wird, wenn Azad Kashmir bei Pakistan, Ladakh bei Indien bleibt und Jammu und Kashmir im Übrigen, mit angeblich ca. 10 Mio. Einwohnern ein garantiert unabhängiges Touristenparadies wird.)

Interessant ist der Vergleich im Beitrag von *Jakob Rösel* und *Clemens Jürgenmeyer* über die drei sehr verschieden verfassten Staaten Indien, Pakistan und Sri Lanka. Letzteres bezeichnen sie als „ethnische Mehrheitsdemokratie in einer multiethnischen und multireligiösen Gesellschaft mit gewaltsamen Konsequenzen und einer ihr eigenen Unfähigkeit, die selbst geschaffene Gewalt einzudämmen“ (S. 164).

*Christian Wagner* berichtet in zwei sich z.T. überschneidenden Artikeln über Indiens Außenpolitik im regionalen südasiatischen und im darüber hinausgehenden internationalen Zusammenhang. Diese Themen werden von *Heinrich Kreft* in Bezug auf das Mächtedreieck Indien – China – USA und von *Hans-Georg Wieck* in Bezug auf Interessengemeinsamkeiten zwischen Europa und Indien vertieft. Kreft weist darauf hin, dass die für Indien einst sehr wichtige Politik der Blockfreiheit seit Ende des Kalten Krieges obsolet geworden ist (S. 206) und: 1980 betrug das indische Bruttonationalprodukt 133 % des chinesischen, 1996 nur noch 68 % (S. 207). Nach Wieck „gibt es noch kaum ein Bewusstsein dafür, dass Europa und Indien mit ihren politischen Kulturen Wesentliches zur Konfliktbewältigung beitragen können und beitragen sollten. Eine gemeinsame Studiengruppe mit hochrangigen Vertretern der beiden Seiten sollte Vorschläge für ein fruchtbares Zusammenwirken entwickeln, das sich auf alle Aspekte der politischen, sicherheitspolitischen, militärischen und

wirtschaftlichen Zusammenarbeit, aber auch auf Aktivitäten im kulturellen Bereich erstreckt“ (S. 239). Immerhin stellen die Länder der EU zusammen genommen den größten Handelspartner Indiens dar, die USA allerdings den größten einzelstaatlichen Partner.

Die zwei wirtschaftshistorischen und wirtschaftspolitischen Beiträge von *Dietmar Rothermund* und *W.-P. Zingel* erhellen die industrielle Situation Indiens und ergänzen sich vorzüglich. In einem umfangreichen, systematischen Vergleich der Entwicklungen in Indien und China machen *Dirk Bronger* und *Johannes Wamser* auf die regionalen Disparitäten in beiden Ländern aufmerksam, die in China größer sind als in Indien; nach Meinung der Autoren wegen des deutlich höheren Anteils ausländischer Direktinvestitionen an der Ostküste als im Rest Chinas (S. 370). Aber auch in Indien haben sich die Unterschiede in der ökonomischen Leistungsstärke der Regionen deutlich und konstant vergrößert.

Zwei ebenfalls sehr lesenswerte Spezialthemen behandeln *Elena Koch*: „Kino in Indien“ und *Peter Lehr*: „Die indischen Streitkräfte – eine Innenansicht“. Letztgenannter beleuchtet die Streitkräfte als Garanten der äußeren und inneren Sicherheit, als soziopolitischen und als politischen Faktor: In Indien habe sich im Gegensatz zu Pakistan eine Allianz von Politik und Verwaltung gebildet, die das Militär als potentielle Gegenmacht in Schach halten konnte (S. 297).

Wie in den Jahren zuvor vermittelt das Jahrbuch – auch mit Chroniken zu Innenpolitik, Außenpolitik und Wirtschaft, einer Kurzbibliographie zur technologischen Entwicklung in Indien sowie dem wirtschaftsstatistischen Anhang – wieder interessante und nützliche Informationen und Beurteilungen. Da es offenbar auf den deutschen Sprachraum beschränkt bleibt, erscheint es, um die Basis zu verbreitern, erstrebenswert, mindestens in Österreich und der Schweiz, vielleicht aber auch in Osteuropa, zur Mitwirkung bereite Autoren zu finden.

*Armin Albano-Müller*, Schwelm